

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Registerservicestelle (AGB-RSS)

Version 4.0

Gültig ab: 25.10.2011

Gemäß EU-Registerstellen – Verordnung (EG) Nr. 2216/2004 der Kommission vom 21.12.2004 über ein standardisiertes und sicheres Registrierungssystem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Entscheidung 280/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ergänzt um die VO 920/2010/EU vom 07.10.2010 i.d.g.F.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab 25. Oktober 2011. Die AGB-RSS in der Version 3.0 werden ab diesem Datum nicht mehr angewendet.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. ALLGEMEINER TEIL .....</b>	<b>4</b>
1.1. REGELUNGSGEGENSTAND .....	4
1.2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN .....	4
1.3. AUFGABENERFÜLLUNG DURCH DRITTE .....	5
1.4. DATEN .....	5
1.5. IDENTITÄTSNACHWEIS .....	7
1.6. GRUNDSÄTZE DER RECHNUNGSLEGUNG .....	7
1.7. GEBÜHRENREGELUNG .....	8
1.8. ÄNDERUNGEN DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER REGISTERSERVICESTELLE .....	9
1.9. BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES .....	9
1.10. STÖRUNGEN IN DER VERTRAGSABWICKLUNG, NOTSTANDSMAßNAHMEN (OBOT) .....	11
1.11. HAFTUNG .....	12
1.12. TEILWEISE UNWIRKSAMKEIT .....	12
1.13. SCHRIFTLICHKEIT, GESCHÄFTSSPRACHE .....	13
1.14. RECHTSNACHFOLGE .....	13
1.15. ANWENDBARES RECHT .....	13
1.16. ERFÜLLUNGORT .....	13
1.17. GERICHTSSTAND .....	14
1.18. VERWALTUNGSAUFSICHT .....	14
1.19. BEVOLLMÄCHTIGTE, KONTOERÖFFNUNG UND BEDINGUNGEN FÜR DIE KONTOBEREITSTELLUNG .....	14
1.20. TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN REGISTERZUGANG .....	16
1.21. EINZUHALTENDE SICHERHEITSBESTIMMUNGEN UND HELPDESK .....	17
<b>2. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DAS VERHÄLTNIS BETREIBER EINER ANLAGE - REGISTERSERVICESTELLE .....</b>	<b>22</b>
2.1 VERTRAG ZWISCHEN REGISTERSERVICESTELLE UND BETREIBER EINER ANLAGE .....	22
2.2 GRUNDSÄTZE DER BETREIBERKONTENVERWALTUNG .....	23
2.3 WECHSEL BEIM BETREIBER EINER ANLAGE .....	24
2.4 BERECHNUNG FÜR DIE VERRECHNUNG DER AUSGLEICHSAHLUNGEN BEI NICHTERFÜLLEN DER ANLAGENZERTIFIKATE GEMÄß VERIFIZIERTER EMISSIONSMELDUNG .....	24
2.5 MELDEPFLICHTEN UND DATENAUSTAUSCH ZWISCHEN ANLAGENBETREIBER UND REGISTERSERVICESTELLE .....	25
2.6 ZERTIFIKATSVERWALTUNG .....	25
2.7 ABRECHNUNG UND RECHNUNGSLEGUNG .....	26
2.8 SCHULUNGEN .....	26
2.9 DATENEINSICHT .....	27
<b>3. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DAS VERHÄLTNIS REGISTERSERVICESTELLE UND UNABHÄNGIGE PRÜFEINRICHTUNG .....</b>	<b>28</b>
3.1 EINRICHTEN DER UNABHÄNGIGEN PRÜFEINRICHTUNG .....	28
3.2 USERVERWALTUNG .....	29
3.3 DATENAUSTAUSCH .....	29
3.4 SCHULUNGEN .....	29
3.5 DATENEINSICHT .....	29

**4. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DAS VERHÄLTNIS REGISTER-SERVICESTELLE UND ZERTIFIKATSHÄNDLER UND SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN ..... 30**

4.1	VERTRAG ZWISCHEN REGISTERSERVICESTELLE UND ZERTIFIKATSHÄNDLERN UND SONSTIGEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN .....	30
4.2	GRUNDSÄTZE DER KONTENVERWALTUNG .....	31
4.3	MELDEPFLICHTEN UND DATENAUSTAUSCH ZWISCHEN KONTOINHABER UND REGISTERSERVICESTELLE .....	32
4.4	ZERTIFIKATSVERWALTUNG .....	32
4.5	ABRECHNUNG UND RECHNUNGSLEGUNG .....	33
4.6	SCHULUNGEN .....	33
4.7	DATENEINSICHT .....	33

**5. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DAS VERHÄLTNIS REGISTER-SERVICESTELLE UND ZERTIFIKATSBÖRSE BZW. MIT EINER ABWICKLUNGSSTELLE FÜR ZERTIFIKATSBÖRSEN..... 34**

5.1.	VERTRAG .....	34
5.2.	GRUNDSÄTZE DER KONTOVERWALTUNG .....	36
5.3.	AUFLÖSUNG VON ZERTIFIKATSBÖRSEKONTEN UND EINSTELLUNG DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER ZERTIFIKATSBÖRSE .....	37
5.4.	MELDEPFLICHTEN UND DATENAUSTAUSCH ZWISCHEN CX UND REGISTERSERVICESTELLE .....	37
5.5.	ZERTIFIKATSVERWALTUNG .....	38
5.6.	ABRECHNUNG UND RECHNUNGSLEGUNG .....	38

## **1. Allgemeiner Teil**

### **1.1. Regelungsgegenstand**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Registerservicestelle („AGB-RSS“) regeln die Rechte und Pflichten der Registerservicestelle („RSS“) und seiner Vertragspartner (sämtliche im folgenden die „Vertragsparteien“) für einen voll funktionierenden Emissionszertifikatemarkt in Österreich, zum Zwecke der Nachverfolgung und Verwaltung der Emissionszertifikate in einem Register gemäß § 21 Emissionszertifikatengesetz (EZG), (BGBl I 46/2004 idgF) und des § 47 Umweltförderungsgesetz (UFG), (BGBl 185/1993 idgF).
2. Die Vertragspartner der Registerservicestelle sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Betreiber der Anlagen, juristische und natürliche Personen, die Zertifikate halten, unabhängige Prüfeinrichtungen sowie die bevollmächtigte Stelle für die Verwaltung nationaler Konten sowie mögliche Zertifikatsbörsen und Abwicklungsstellen für Zertifikatsbörsen.
3. Für die Rechtsbeziehung der Vertragsparteien gelten alle gesetzlichen Bestimmungen auf europäischer und nationaler Ebene, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 2216/2004 der Kommission vom 21. Dezember 2004 über ein standardisiertes und sicheres Registrierungssystem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Entscheidung 280/2004/EG des Europäischen Parlaments samt geltenden Folgeverordnungen (zuletzt Verordnung [EU] Nr. 920/2010 der Kommission vom 7. Oktober 2010 über ein standardisiertes und sicheres Registrierungssystem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Entscheidung Nr. 280/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates), in der Folge kurz „EU-Registerstellen-VO“, das Emissionszertifikatengesetz (BGBl. I 46/2004 idgF), das Umweltförderungsgesetz (BGBl. 185/1993 idgF), sowie die Registerstellenverordnung (BGBl. II 308/2004 idgF).

### **1.2. Begriffsbestimmungen**

Soweit in diesem Vertrag nicht anders definiert, gelten die Begriffsbestimmungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

### **1.3. Aufgabenerfüllung durch Dritte**

Die Registerservicestelle kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben für bestimmte Bereiche Dritter bedienen, soweit dies gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist.

## **1.4. Daten**

### **1.4.1. Datenmanagement**

Zur Durchführung des Datenmanagements werden jedem Vertragspartner der Registerservicestelle („Vertragspartner“ oder „Kontoinhaber“) von der Registerservicestelle gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben eine europaweite eindeutige Kennung und eine Definitionsnummer zugeordnet, die von den Vertragsparteien bei jedem Datenaustausch und Schriftverkehr anzuführen sind.

### **1.4.2. Datenbereitstellung**

1. Die Vertragspartner sind verpflichtet, der Registerservicestelle die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.
2. Form, Sicherheitsstandards und Inhalt der auszutauschenden Daten sowie die Art und Weise der Datenübertragung richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

### **1.4.3. Datenübermittlung**

Die erfolgreiche Datenübernahme ist unverzüglich vom Vertragspartner zu überprüfen. Soweit die Überprüfung der Datenübernahme nicht automatisiert erfolgt, wird sie während der üblichen Bürozeiten der Registerservicestelle durchgeführt. Die Registerservicestelle ermöglicht dem Vertragspartner die Einsichtnahme in die empfangenen Daten. Fehlübertragungen und unkorrekte Daten sind vom Vertragspartner der Registerservicestelle mitzuteilen und vom Vertragspartner zu korrigieren.

### **1.4.4. Datenrichtigkeit, Aufbewahrung**

1. Der Vertragspartner ist für die inhaltliche Richtigkeit der von ihm erstellten und übermittelten Daten verantwortlich. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die ordnungsgemäße und inhaltlich richtige Übermittlung der Daten im System der Registerservicestelle zu überprüfen. Die Registerservicestelle ermöglicht dem Vertragspartner die Einsichtnahme in die

übermittelten Daten. Bei begründeten Zweifeln über die inhaltliche Richtigkeit der Daten kann die Registerservicestelle nach Form und Umfang den Umständen angemessene Nachweise über die Richtigkeit der gemeldeten Daten verlangen. Die Kosten der Überprüfung trägt der Vertragspartner.

2. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die jeweils von ihnen übermittelten Daten zwei Jahre evident zu halten und ein weiteres Jahr aufzubewahren.

#### **1.4.5. Maßnahmen bei technischen Störungen**

1. Im Falle von technischen Störungen ist jede Vertragspartei verpflichtet, die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich zu informieren und alle wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen einzuleiten, um wieder umgehend die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung sicherzustellen.
2. Die Vertragsparteien sind berechtigt, die Übermittlung und den Empfang von Daten zum Zweck der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben an dem der Aufgabenerfüllung dienenden EDV-System auszusetzen. Die Vertragsparteien werden von diesen Arbeiten, soweit sie vorhersehbar sind, einander rechtzeitig, mindestens jedoch 48 Stunden vor deren Beginn, verständigen.
3. Aufgrund von Störungen und Betriebsunterbrechungen nicht übermittelte Daten sind nach Beendigung der Störung bzw. Betriebsunterbrechung und nach Abklärung zwischen dem Vertragspartner und der Registerservicestelle, auf Aufforderung der Registerservicestelle umgehend neu zu übermitteln.

#### **1.4.6. Datenschutz und Geheimhaltung durch die Registerservicestelle**

1. Die Registerservicestelle darf die zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten der Vertragspartner ausschließlich gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen verwenden und hat die Kontaktdaten des Vertragspartners (Kontoinhabers) auf der Homepage der Registerservicestelle gemäß EU-Registerstellen-VO, Anhang XVI zu veröffentlichen. Die Kontaktdaten der Kontobevollmächtigten gemäß Punkt 1.19 werden nur veröffentlicht, wenn der Kontoinhaber die Registerservicestelle schriftlich darum ersucht.
2. Die Registerservicestelle hat Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Vertragspartner, von denen sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt, vertraulich zu behandeln, sofern dieser Verpflichtung nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen, die eine Offenlegung erfordern.

3. Die Registerservicestelle ist verpflichtet, die vorstehenden Datenschutz- und Geheimhaltungspflichten auf Mitarbeiter, Auftragnehmer und Erfüllungsgehilfen zu überbinden. Die Registerservicestelle hat alle Informationen, außer jene gemäß Anhang XVI der EU-Registerstellen-VO zu veröffentlichenden, vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Auskünfte, die aufgrund gesetzlicher Auskunftspflichten zu erteilen sind.

#### **1.4.7. Dateneinsicht**

Jeder von der Registerservicestelle in ihrem System verwaltete Vertragspartner ist berechtigt, elektronisch über eine passwortgeschützte Internetverbindung in die ihn betreffenden Daten Einsicht zu nehmen.

#### **1.5. Identitätsnachweis**

Identitätsnachweise gemäß den Punkten 2.2.2 sowie 3.1 Ziffer 2 sowie Punkt 4.1.1 der AGB-RSS sind im Sinne analoger Anwendung des § 40 Abs. 1 Z 5 BWG i.d.g.F. zu erbringen. Liegt der Sitz oder Wohnsitz des Nachweispflichtigen außerhalb des EWR, ist eine Identifizierung und schriftliche Bestätigung durch die Verwaltungsbehörde im betreffenden Drittland oder einer anerkannten Beglaubigungsstelle erforderlich. Die Erbringung von Identitätsnachweisen für Inhaber von Personenkonten und Zertifikatebörsen ist in Punkt 4.2.2 und 5.2.2 der AGB-RSS gesondert geregelt.

#### **1.6. Grundsätze der Rechnungslegung**

1. Zahlungen im Zusammenhang mit der Abrechnung der Kontogebühr und der Sanktionsentgelte sind für den Fall, dass eine Einzugsermächtigung eingerichtet wurde, zum auf der Rechnung angeführten Fälligkeitsdatum fällig und werden abzugsfrei für die Registerservicestelle auf elektronischem Wege eingezogen. Für den Fall, dass keine Einzugsermächtigung eingerichtet wurde, ist der Rechnungsbetrag spätestens bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum auf das Konto der Registerservicestelle Wert zu stellen.
2. Grundlage der Abrechnung einer Vertragspartei sind die Anzahl ihrer Konten sowie die Anzahl der gemäß nationalem Zuteilungsplan (NAP) zugeteilten Menge. Die Verrechnung der Kontogebühr zuzüglich allfällig noch anfallender Steuern erfolgt über die Registerservicestelle.
3. Die Rechnungen lauten auf EURO.

4. Jede Vertragspartei kann der Registerservicestelle ein Konto bei einem Kreditinstitut im EWR-Raum oder in der Schweiz bekannt geben, über das der mit ihr anfallende Zahlungsverkehr abgewickelt wird. Die Kontobeziehung mit einzelnen kontoführenden Banken darf nur aus sachlich berechtigten Gründen verweigert werden. Jede Vertragspartei kann (sofern bei der kontoführenden Bank möglich) der Registerservicestelle oder dem von ihr Beauftragten eine Einzugsermächtigung für dieses Konto zugunsten eines Kontos der Registerservicestelle oder des von ihr Beauftragten einräumen. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass ihr Konto am Fälligkeitstag der Rechnung eine ausreichende Deckung aufweist.
5. Jede Vertragspartei hat die Möglichkeit, bei der Registerservicestelle innerhalb von 30 Tagen schriftlich Widerspruch gegen gelegte Rechnungen zu erheben. Erfolgt der Widerspruch nicht fristgerecht, gilt die Rechnung als verbindlich. Die Registerservicestelle hat fehlerhafte Rechnungen zu korrigieren. Auf diese Nachverrechnung wird gesondert hingewiesen.
6. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sie ist nur für die Registerservicestelle für den Fall der drohenden Zahlungsunfähigkeit der Vertragspartei zulässig. Die Aufrechnung ist weiters mit und gegen Ansprüche der Vertragsparteien zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der aufzurechnenden Verbindlichkeit stehen und die gerichtlich festgestellt oder von der Registerservicestelle anerkannt worden sind.
7. Bei Verzug werden ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe des Basiszinssatzes (§1 Abs 1 Euro-JuBeG) zuzüglich vier Prozentpunkte p.a. sowie bei Unternehmengeschäften in der Höhe von acht Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz (§ 352 UGB) verrechnet.
8. Die Rechnungen an die Vertragspartner werden per Post oder Fax übermittelt.
9. Die Gebühren gemäß Pkt. 1.7 Ziffer 1 werden einmal jährlich in Rechnung gestellt.

## **1.7. Gebührenregelung**

1. Leistungen der Registerservicestelle, die in Erfüllung der in § 21 EZG und § 47 UFG genannten Aufgaben erbracht werden, werden durch die gemäß § 74 EU-Registerstellen-VO auf der Homepage der Registerservicestelle [www.emissionshandelsregister.at](http://www.emissionshandelsregister.at) veröffentlichten Gebühren abgegolten. Die Gebühren verstehen sich als Jahresgebühren.
2. Kann ein Vertragspartner Daten vorübergehend nicht gemäß den gesetzlichen Grundlagen und der in Punkt 1.4 festgelegten Art und Weise bereitstellen, ist die Registerservicestelle berechtigt, den dadurch verursachten Mehraufwand zu marktüblichen Sätzen zu verrechnen.

## **1.8. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Registerservicestelle**

1. Die Registerservicestelle ist berechtigt, diese AGB-RSS samt Anlagen bei Bedarf im sachlich gerechtfertigten Ausmaß, insbesondere bei Änderung der nationalen und internationalen rechtlichen Rahmenbedingungen oder wenn sie von der Registerstelle hierzu angewiesen wird, abzuändern.
2. Die Änderung der AGB-RSS wird zum bekannt gegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 14 (vierzehn) Tage nach elektronischer Verständigung der Vertragspartner wirksam. Die jeweils aktuelle Fassung ist ab dem Tag der Verständigung auf der Website [www.emissionshandelsregister.at](http://www.emissionshandelsregister.at) unter dem Menüpunkt „Download Center“ abrufbar. Den Volltext der geänderten Fassung wird die Registerservicestelle dem Kontoinhaber nur auf dessen ausdrückliches Verlangen zusenden.
3. Die Registerservicestelle wird den Kontoinhaber in dieser elektronischen Mitteilung von ihrem wesentlichen Inhalt informieren, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie darauf hinweisen, dass er berechtigt ist, den Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt (einlangend) schriftlich zu kündigen. In diesem Fall gilt das Vertragsverhältnis zu diesem Zeitpunkt als aufgelöst und die Registerservicestelle schließt das Konto binnen der gesetzlichen Fristen, mangels solcher binnen zwei Wochen ab dem Auflösungszeitpunkt.

## **1.9. Beendigung des Vertragsverhältnisses**

### **1.9.1. Sperrung von Konten und Vertragsauflösung durch die Registerservicestelle**

1. Ungeachtet weitergehender gesetzlicher Bestimmungen ist die Registerservicestelle berechtigt, den Zugriff zu Betreiberkonten zu sperren, wenn ein Vertragspartner trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist gegen Vertragsbestimmungen verstößt. Als solche Verstöße gelten insbesondere:
  - die wiederholte fehlende oder fehlerhafte Datenübermittlung;
  - die Unterlassung von Meldepflichten im Zusammenhang mit zu nominierenden und ausgeschiedenen Bevollmächtigten (vgl. insbesondere Punkt 1.19);
  - die wiederholte Übermittlung inhaltlich unrichtiger Daten;
  - die Nichterfüllung zwingender Sicherheitsbestimmungen gemäß Punkt 1.21;

- 
- wenn der Kontoinhaber von der Registerservicestelle nach Kontoeröffnung geforderte Unterlagen und Nachweise nicht binnen der hierfür gesetzten Frist in der angeforderten Form und Qualität vorlegt (vgl. Punkt 1.19 Ziffer 7).
  - die Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen.
2. Ungeachtet weitergehender gesetzlicher Bestimmungen ist die Registerservicestelle berechtigt, den Vertrag für Personenkonten mit sofortiger Wirkung oder zum ehest möglichen gesetzlich zulässigen Zeitpunkt aufzulösen, wenn ein Vertragspartner trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist gegen Vertragsbestimmungen verstößt. Als solche Verstöße gelten insbesondere:
    - die wiederholte fehlende oder fehlerhafte Datenübermittlung;
    - die Unterlassung von Meldepflichten im Zusammenhang mit zu nominierenden und ausgeschiedenen Bevollmächtigten (vgl. insbesondere Punkt 1.19);
    - die wiederholte Übermittlung inhaltlich unrichtiger Daten;
    - die Nichterfüllung zwingender Sicherheitsbestimmungen gemäß Punkt 1.21;
    - wenn der Kontoinhaber von der Registerservicestelle nach Kontoeröffnung geforderte Unterlagen und Nachweise nicht binnen der hierfür gesetzten Frist in der angeforderten Form und Qualität vorlegt (vgl. Punkt 1.19 Ziffer 7).
    - die Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen.
  3. Weiters hat die Registerservicestelle das Recht, soweit gesetzlich zulässig, den Vertrag ohne Nachfristsetzung mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn über das Vermögen eines Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, ein Konkurs mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wurde oder sonst Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners vorliegt. In diesem Fall wird die Registerservicestelle das vertragsgegenständliche Konto gemäß den Vorschriften der EU-Registerstellen-VO schließen, es sei denn, der Masseverwalter tritt in den Vertrag ein. Wird bei einem Konkurs des Vertragspartners der Vertrag durch den Masseverwalter fortgeführt, so kann die Registerservicestelle die weitere Erbringung von Leistungen von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig machen.
  4. Im Falle des Entzuges der Konzession gilt der Vertrag mit der Registerservicestelle als aufgelöst und gehen die Rechte der Registerservicestelle auf Konzessionsnachfolger bzw. auf die Registerstelle über.
  5. Die Registerservicestelle übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Vertragspartner oder Dritten durch Verstöße gegen Vertragsbestimmungen und/oder durch die diesbezüglich berechnete Kündigung oder Auflösung des Vertrages entstehen.

### **1.9.2. Kündigung durch den Vertragspartner**

Der Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag mit der Registerservicestelle schriftlich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten zu kündigen. Davon unberührt bleibt das Recht

- a) zur sofortigen fristlosen Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund;
- b) zur Kündigung des Vertragsverhältnisses wegen geänderter AGB-RSS gemäß Punkt 1.8 Ziffer 3;
- c) zur Kündigung des Vertragsverhältnisses wegen Aufforderung zur Vorlage von Unterlagen und Nachweisen nach der Kontoeröffnung durch die Registerservicestelle gemäß Punkt 1.19 Ziffer 7.

### **1.9.3. Automatische Beendigung des Vertragsverhältnisses**

1. Bei Schließung aller Konten der Vertragspartei wird das Vertragsverhältnis automatisch beendet ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf.
2. Weiters wird das Vertragsverhältnis automatisch beendet, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf, wenn ein Konto aufgrund der gesetzlichen Regelungen auf Initiative des Kontoinhabers oder des Registerführers (Registerservicestelle) geschlossen wird (vgl. zu den Betreiberkonten insbes. Art. 17, zu den Personenkonten insbes. Art. 21 und 21a der EU-Registerstellen-VO). Das Vertragsverhältnis endet in diesen Fällen zu demselben Zeitpunkt, in dem die Kontenschließung gesetzlich wirksam wird, automatisch.

### **1.10. Störungen in der Vertragsabwicklung, Notstandsmaßnahmen (OBOT)**

1. Jede Vertragspartei ist verpflichtet, die jeweils andere Vertragspartei umgehend über den Eintritt von Störungen in der Vertragsabwicklung und laufend über die getroffenen Schritte zu deren Beseitigung zu informieren. Die betroffene Vertragspartei hat die zur Beseitigung der Störung in der Vertragsabwicklung erforderlichen Schritte unverzüglich zu setzen.
2. Notstandsmaßnahmen, die die Registerservicestelle bei Störungen des Registerbetriebes trifft (On Behalf Of Trader [OBOT]), sind für alle betroffenen Vertragspartner verbindlich. Dasselbe gilt für Maßnahmen der Registerservicestelle zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung eines störungsfreien Registerbetriebes.

3. Sollte es aufgrund von technischen Problemen (z.B. Systemausfall, Wegfall der Verbindung, etc.) für einen Vertragspartner nicht möglich sein, Buchungen im Emissionshandelsregister über das Registersystem selbst durchzuführen, hat er die Möglichkeit, Aufträge mittels speziell aufgelegter Formulare an die Registerservicestelle zur Eingabe in das Emissionshandelsregister zu beantragen (OBOT). Dies gilt jedoch nur unter der Bedingung, dass der Kontoinhaber über eine dem Punkt 1.20 entsprechende technische Ausrüstung verfügt und der Registerservicestelle das Vorliegen einer technischen Störung nachweist oder zumindest glaubhaft macht. Ob ein OBOT-Antrag angenommen wird, liegt im freien Ermessen der Registerservicestelle. Sie kann solche OBOT-Anträge bei Bedenken, insbesondere aus Sicherheitsgründen, jederzeit ablehnen.

## 1.11. Haftung

1. Abgesehen von Fällen, in denen eine Haftung der Registerservicestelle explizit ausgeschlossen ist, haften die Vertragsparteien nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.
2. Eine Haftung für Schäden aufgrund höherer Gewalt und anderer nicht zu vertretender Umstände sowie Schäden Dritter ist in jedem Fall ausgeschlossen.
3. Soweit Bestimmungen in diesen AGB-RSS enthalten sind, die das Verhältnis zwischen Marktteilnehmern untereinander und nicht zur Registerservicestelle betreffen, berührt dies die Vertragsbeziehung mit der Registerservicestelle nur insofern, als in dieser davon ausgegangen wird, dass die entsprechenden Vereinbarungen zwischen diesen Marktteilnehmern bestehen. Jede Haftung der Registerservicestelle gegenüber jenen Marktteilnehmern aus diesen Bestimmungen, die das Vertragsverhältnis zwischen den Marktteilnehmern untereinander berühren, insbesondere auch hinsichtlich der Gültigkeit der Vereinbarung zwischen den Marktteilnehmern, wird ausgeschlossen.

## 1.12. Teilweise Unwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen der AGB-RSS oder der auf deren Basis abgeschlossenen Verträge nichtig und/oder rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich schon jetzt, die nichtige und/oder rechtsunwirksame Bestimmung einvernehmlich durch eine ihr in den rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Auswirkungen möglichst nahekommende rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

### **1.13. Schriftlichkeit, Geschäftssprache**

1. Verträge und Mitteilungen der Vertragsparteien bedürfen der Schriftform, sofern in den AGB-Registerservicestelle nicht ausdrücklich anders angegeben. Ein Abgehen von diesem Erfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform. Als Schriftform gelten auch elektronische Übermittlungen mit elektronischer Signatur.
2. Geschäfts- und Vertragssprache ist Deutsch. Alle Mitteilungen der Vertragsparteien haben daher zu ihrer Gültigkeit in deutscher Sprache zu erfolgen, sofern nicht einvernehmlich von diesem Erfordernis abgegangen wird.

### **1.14. Rechtsnachfolge**

Anlagenbetreiber dürfen das Konto nur zusammen mit der Anlage übertragen, der das Konto zugeordnet ist. Sie sind in diesem Fall berechtigt, die vertraglichen Rechte und Pflichten auf Rechtsnachfolger zu übertragen, wenn der Rechtsnachfolger die Voraussetzungen für die damit verbundene Tätigkeit gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung erfüllt. Der Übergang des Vertrages wird gegenüber der Registerservicestelle vierzehn Tage ab dessen Verständigung wirksam, sofern der Rechtsnachfolger Rechte und Pflichten rechtswirksam und uneingeschränkt übernommen hat und dies der Registerservicestelle schriftlich nachgewiesen wird.

Klargestellt wird, dass dieses Recht insbesondere den Inhabern von Personenkonten, Luftfahrzeugbetreiberkonten sowie Prüferkonten gesetzlich nicht zusteht (Art. 11 Abs. 6 EU-Registerstellen-VO).

### **1.15. Anwendbares Recht**

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

### **1.16. Erfüllungsort**

Erfüllungsort für alle vertraglichen Leistungen ist der Sitz der Registerservicestelle.

## **1.17. Gerichtsstand**

Soweit für die aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten die Gerichte zuständig sind, ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Registerservicestelle ausschließlich zuständig, soweit das Gesetz nicht zwingend anderes bestimmt.

## **1.18. Verwaltungsaufsicht**

Die Vertragsparteien werden Verstöße gegen Gesetz, Verordnung oder Vertrag, die von der Behörde zu ahnden sind, der zuständigen Behörde zur Kenntnis bringen.

## **1.19. Bevollmächtigte, Kontoeröffnung und Bedingungen für die Kontobereitstellung**

1. Der Vertragspartner muss für jedes Konto einen Haupt- und mindestens einen Unterbevollmächtigten nominieren, welche Transaktionen im Register veranlassen und andere Vorgänge im Namen des Kontoinhabers initiieren. Zusätzlich muss der Vertragspartner für jedes Konto mindestens einen zusätzlichen Bevollmächtigten nominieren, der nicht mit dem Haupt- und Unterbevollmächtigten ident ist, der zur Kontoeinsicht berechtigt ist und dessen Zustimmung zusätzlich zur Zustimmung des Haupt- oder Unterbevollmächtigten erforderlich ist, damit eine Transaktion bzw. ein Vorgang im Register vorgeschlagen werden kann.
2. Der Haupt- oder Unterbevollmächtigte sowie der zusätzliche Bevollmächtigte im Sinne der Ziffer 1 müssen natürliche Personen im Alter von mindestens 18 Jahren sein. Haupt- und Unterbevollmächtigter dürfen nicht dieselbe Person sein, ein und dieselbe Person kann jedoch Haupt- oder Unterbevollmächtigter von mehreren verschiedenen Konten sein. Mindestens ein Haupt- oder Unterbevollmächtigter muss seinen ständigen Wohnsitz in Österreich haben. Dies ist der Registerservicestelle durch Beibringung von Dokumenten in der von ihr angeforderten Form und Qualität nachzuweisen. Nach Erhalt der Informationen über Bevollmächtigte gem. Punkt 2.2.2 Ziffer 1 und Punkt 4.2.2 Ziffer 1 wird die Registerservicestelle innerhalb von 20 Tagen nach Eingang der Informationen die Zulassung des Bevollmächtigten erteilen oder der die Kontoeröffnung beantragende Person die Ablehnung mitteilen. Diese Frist kann bei erhöhtem Prüfbedarf um weitere 20 Tage erhöht werden. Gegen eine Ablehnung kann die die Kontoeröffnung beantragende Person Einwand bei der zuständigen Behörde erheben. Die Behörde wird die Zulassung des Bevollmächtigten anordnen oder die Ablehnung unter Angabe einer Begründung bestätigen.
3. Es ist dem Haupt-, Unter- sowie zusätzlichen Bevollmächtigten ausdrücklich untersagt, ihren Vollmachtstatus an andere Personen zu übertragen.

4. Der Registerservicestelle wird das Recht eingeräumt, einen Bevollmächtigten von einem Konto zu entfernen, wenn dessen Zulassung bereits nach Ziffer 2 hätte abgelehnt werden sollen, insbesondere wenn festgestellt wird, dass im Rahmen der Benennung vorgelegte Dokumente und Identitätsangaben falsch oder gefälscht waren. Gegen die Entfernung kann der Kontoinhaber Einwand bei der zuständigen Behörde erheben. Die Behörde wird die Wiederzulassung des Bevollmächtigten anordnen oder die Entfernung unter Angabe einer Begründung bestätigen.
5. Der Vertragspartner hat die Registerservicestelle umgehend zu informieren, sobald einer seiner nominierten Bevollmächtigten (insbesondere als Mitarbeiter) aus dem Unternehmen des Vertragspartners ausscheidet. Hierbei hat der Vertragspartner auch das Datum des Ausscheidens des Bevollmächtigten bekannt zu geben. Die Registerservicestelle wird den ausgeschiedenen Bevollmächtigten zu dem bekannt gegebenen Datum, frühestens jedoch binnen 24 Stunden ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Information, den Zugang zum Konto sperren. Soweit es sich um einen verpflichtend zu nominierenden Bevollmächtigten gemäß Ziffer 1 handelt, hat der Vertragspartner zugleich einen neuen Bevollmächtigten zu nominieren, für dessen Zulassung das in Ziffer 2 beschriebene Prozedere entsprechend zur Anwendung kommt. Solange die Nominierung nicht vorliegt, ist die Registerservicestelle berechtigt, den Zugriff auf das Konto zu sperren.
6. Die Registerservicestelle ist erst verpflichtet das beantragte Konto binnen der gesetzlichen Fristen zu eröffnen, sobald sämtliche Unterlagen und Nachweise insbesondere entsprechend dem jeweils anwendbaren Registrierungsformular (Anlagen 1, 2 oder 3) sowie allfällig zusätzlich aus Sicht der Registerservicestelle erforderliche Unterlagen und Nachweise in der vorgeschriebenen Form und Qualität eingelangt sind.
7. Auch nach der Kontoeröffnung ist die Registerservicestelle berechtigt, vom Vertragspartner jederzeit weitere Unterlagen und Nachweise im sachlich gerechtfertigten Ausmaß einzufordern, insbesondere bei Änderung der nationalen und internationalen rechtlichen Rahmenbedingungen oder wenn sie von der Registerstelle hierzu angewiesen wird. Die Registerservicestelle setzt dem Kontoinhaber eine angemessene Frist für die Vorlage dieser Unterlagen und Nachweise. Langen diese nicht oder nicht in der geforderten Form und Qualität binnen der festgesetzten Frist bei der Registerservicestelle ein, ist die Registerservicestelle berechtigt, das Konto gemäß Punkt 1.9.1. zu sperren und das Vertragsverhältnis gemäß diesem Punkt aufzulösen. Der Kontoinhaber ist berechtigt, den Vertrag binnen zwei Wochen nach dem Datum des Einlangens der Aufforderung durch die Registerservicestelle schriftlich zu kündigen. In diesem Fall gilt das Vertragsverhältnis mit dem Zeitpunkt des Einlangens der Kündigung bei der Registerservicestelle als aufgelöst und

die Registerservicestelle schließt das Konto binnen der gesetzlichen Fristen, mangels solcher binnen zwei Wochen ab dem Auflösungszeitpunkt.

## **1.20. Technische Bedingungen und Voraussetzungen für den Registerzugang**

Damit Vertragspartner der Registerservicestelle online auf das Emissionshandelsregister zugreifen können, müssen sie die jeweils geltenden, von der Registerservicestelle auf [www.emissionshandelsregister.at](http://www.emissionshandelsregister.at) im Downloadcenter in der jeweils aktuellen Version veröffentlichten technischen Voraussetzungen erfüllen. Diese sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gegenständlichen AGB-RSS insbesondere:

1. Jede/r BenutzerIn benötigt eine a.sign premium oder eine a.sign token Karte. Diese Karte kann ausschließlich bei [www.a-trust.at](http://www.a-trust.at) beantragt und persönlich bei einer Ausgabestelle ([www.a-trust.at/registrierung/product\\_search.asp](http://www.a-trust.at/registrierung/product_search.asp)) abgeholt werden. Die Informationen für die Beantragung der qualifizierten Signatur finden sich online unter [www.a-trust.at](http://www.a-trust.at).
2. Jede/r BenutzerIn benötigt ein Kartenlesegerät (inkl. entsprechender Software) entsprechend den Empfehlungen auf der A-Trust Homepage ([www.a-trust.at](http://www.a-trust.at)). Auf dem Arbeitsplatzrechner ist zusätzlich die Software a.sign Client zu installieren, zu finden unter [www.a-trust.at/info.aspx?ch=2&lang=GE&node=733](http://www.a-trust.at/info.aspx?ch=2&lang=GE&node=733). Das hierfür von a-trust zur Verfügung gestellte Benutzerhandbuch finden Sie auf [http://www.emissionshandelsregister.at/service/download\\_center/user\\_info/index.html](http://www.emissionshandelsregister.at/service/download_center/user_info/index.html).
3. Jede/r BenutzerIn gibt der Registerservicestelle den Zertifikatsnamen bekannt (gem. dem hierfür bereitgestellten Formular auf [http://www.emissionshandelsregister.at/service/download\\_center/user\\_info/index.html](http://www.emissionshandelsregister.at/service/download_center/user_info/index.html)), für den das Zertifikat auf der Karte ausgestellt wurde. Dieser Name ist im a.sign Client unter Kartenverwaltung in der Spalte „Ausgestellt für“ sichtbar. Erst durch die Zuordnung dieses Namens zum Loginnamen im Emissionshandelsregister ist der persönliche Zugang möglich. Falls der Name im Zertifikat von jenem der/des registrierten Benutzerin/Benutzers abweicht, ist die Registerservicestelle berechtigt, den Zugang für diese/n Benutzerin/Benutzer zu verweigern.
4. Für die Anmeldung im Emissionshandelsregister wird ein Internetbrowser benötigt, der eine Authentifizierung über Clientzertifikate unterstützt. Folgende Browser-Betriebssystemkombinationen eignen sich:
  - Windows 7 / Internet Explorer 9
  - Windows 7 / Internet Explorer 8

- Windows 7 / Chrome 10
  - Windows 7 / Safari 5
  - Windows 7 / Firefox 4<sup>1</sup>
  - Windows Vista / Internet Explorer 9
  - Windows Vista / Internet Explorer 8
  - Windows Vista / Chrome 10
  - Windows XP / Internet Explorer 8
  - Windows XP / Chrome 10
5. Generell gilt, dass die a.sign Karte im Kartenlesegerät stecken muss, bevor ein Login am System durchgeführt wird. Falls eine Anmeldung misslingt, müssen alle Browserfenster vor einem neuerlichen Anmeldeversuch geschlossen werden.

## **1.21. Einzuhaltende Sicherheitsbestimmungen und Helpdesk**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Registerservicestelle auf Grund der internationalen Sicherheitsvorschriften der Europäischen Kommission und des UNFCCC Sekretariats für Emissionshandelsregister verpflichtet ist, ihren Vertragspartnern nachfolgende Auflagen zu erteilen. Demgemäß verpflichtet sich der Vertragspartner, die nachfolgenden Bestimmungen der Ziffer 1.21.1 und 1.21.3 zu jeder Zeit einzuhalten bzw. zu beachten und auf sämtliche Bevollmächtigte zu überbinden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, deren Einhaltung der Registerservicestelle auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.

### **1.21.1. Verpflichtungen und Empfehlungen des Kontoinhabers und der nominierten Bevollmächtigten für die beiden Sicherheitsebenen**

Der Vertragspartner verpflichtet sich, im Österreichischen Emissionshandelsregister folgende Sicherheitsvorschriften- bzw. –richtlinien auf zwei Sicherheitsebenen zu beachten:

#### 1. Benutzername und Passwort

- a) Das Passwort muss aus mindestens acht alphanumerischen Zeichen bestehen, spätestens nach Ablauf von jeweils drei Monaten geändert werden und sollte nicht wiederverwendet

---

<sup>1</sup> Da Mozilla Firefox eine eigene Zertifikatsverwaltung benutzt, müssen einige zusätzliche Einstellungen vorgenommen werden. Eine Beschreibung dieser Einstellungen können Sie dem Benutzerhandbuch entnehmen.

werden. Es sollte sich nicht aus Bestandteilen zusammensetzen, die ohne Weiteres mit dem Benutzer in Zusammenhang gebracht werden könnten (z. B. Vorname, Nachname, Geburtsdatum usw.).

- b) Das persönliche Passwort für die Anmeldung im Register ist streng vertraulich. Es ist untersagt, das Passwort Dritten, Register-Administratoren am Helpdesk oder anderen Personen, die über ein Konto im Register verfügen, mitzuteilen.
- c) Die Aufforderung zur Eingabe des Benutzernamens und des Passwortes erscheint auf dem Register-Anmeldebildschirm nur einmal (nachdem das digitale Zertifikat ausgewählt wurde).
- d) Im Falle der von obenstehenden Bestimmungen abweichender Art und Weise der Aufforderung zur Eingabe ist der Kontoinhaber bzw. der nominierte Bevollmächtigte verpflichtet, sich umgehend telefonisch beim Register-Helpdesk der Registerservicestelle zu melden.
- e) Wenn der Kontoinhaber bzw. die nominierten Bevollmächtigten den Verdacht haben, dass einer oder mehrere der folgenden Punkte zutrifft, ist umgehend der Register-Helpdesk telefonisch zu kontaktieren bzw. an Wochenenden oder Feiertagen das Konto selbst zu sperren (mittels 5-maliger falscher Passwordeingabe – diesfalls ist der Register-Helpdesk am nächsten Werktag zu verständigen):
  - a) Wenn nicht berechnigte Personen Kenntnis vom Benutzernamen und/oder dem zugehörigen Passwort erlangt haben.
  - b) Wenn nicht berechnigte Personen das persönliche Zertifikat und/oder den PIN erlangt haben (zB Verlust der Signaturkarte und /oder des PINs)
  - c) Wenn nicht berechnigte Personen mit den erlangten Daten aus lit a) und/oder b) unbefugten Zugriff auf das Konto haben oder hatten.

2. Gültiges Zertifikat a-sign Token oder a-sign Premium des Akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieters „A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH“, Wien (in der Folge kurz „A-TRUST“)

- a) Der Kontoinhaber bzw. jeder nominierte Kontobevollmächtigte hat über ein gültiges Zertifikat a-sign Token oder a-sign Premium der Zertifizierungsstelle A-TRUST sowie die hierfür erforderliche Soft- und Hardware (Card Reader) zu verfügen.
- b) Der Kontoinhaber bzw. die nominierten Kontobevollmächtigten haben sich bei jedem Login zu vergewissern, dass sie sich auf der richtigen Website befinden, wenn das digitale Zertifikat ausgewählt wird. Für das Österreichische Emissionshandelsregister ist dies <https://register.ecra.at/crwebecraproduction/frameset.htm>.
- c) Die Abfrage des digitalen Zertifikats bei Anwahl der Login-Seite erscheint nur einmal.

- d) Der Kontoinhaber bzw. die nominierten Kontobevollmächtigten haben sich zu vergewissern, dass ein geschlossenes Vorhängeschloss im Browser angezeigt wird (für gewöhnlich unten rechts oder in der Adresszeile).
- e) Das für den Zugang zum Österreichischen Register notwendige digitale Zertifikat vom Typ a-sign Token oder a-sign Premium ist auf einer Chipkarte gespeichert und für eine Person ausgestellt. Die Chipkarte oder der zum Aktivieren des Zertifikats notwendige PIN darf an Dritte in keinem Fall weiter gegeben werden. Bei Verlust der Chipkarte und/oder des Verdachts, dass dritte Kenntnis der PIN erhalten haben könnten, ist umgehend der Aussteller des digitalen Zertifikats (A-TRUST) unter 0043 1 7152060 zu kontaktieren und ein Widerruf des Zertifikats zu veranlassen.

### **1.21.2. Verpflichtungen und Richtlinien für Kontoinhaber und nominierte Bevollmächtigte zur Systemsicherheit**

1. Der Kontoinhaber bzw. die nominierten Bevollmächtigten sind zur Anwendung von Antiviren- und Firewall-Software verpflichtet, wobei eine Aktualisierung des Antiviren-Programmes mindestens einmal pro Woche erfolgen muss. Zusätzlich ist mindestens alle zwei Wochen eine vollständige und ausführliche Virenprüfung durchzuführen.
2. Betriebssysteme (OS), Firewall-Software und andere auf dem Gerät installierte Software sind mit den neuesten vom betreffenden Softwareunternehmen herausgegebenen Sicherheitspatches aktualisiert zu halten.
3. Es ist untersagt, über Links in E-Mails auf das Register zuzugreifen. Von der Registerservicestelle werden niemals E-Mails mit Links und/oder Anhängen gesendet, mittels denen auf das Register zugegriffen werden soll. Die Registerservicestelle wird nie nach dem Passwort und/oder irgendeiner Software fragen oder dazu auffordern, ein neues Zertifikat herunterzuladen (der Bezug dieser digitalen Zertifikate erfolgt ausschließlich über A-TRUST).
4. E-Mail-Anhänge sind im Allgemeinen erst nach sorgfältiger Prüfung von Herkunft und Inhalt zu öffnen. Insbesondere sollten keine Anhänge geöffnet werden, deren Dateinamen in Microsoft Windows beispielsweise auf .com, .bat, .vbs, .wsh oder .exe enden.
5. Administratorenrechte sind ausschließlich von vertrauenswürdigen Personen zu benutzen, und zwar ausschließlich zur Installation autorisierter und vertrauenswürdiger Programme.
6. Für die Verbindung mit dem Register ist ein Gerät zu verwenden, auf dem die Anmeldung als „User“ und niemals als „Administrator“ erfolgt ist.

7. Es wird empfohlen, keine Systeme zur automatischen Anmeldung zu verwenden. Nach dem Hochfahren des Betriebssystems bzw. der Initialisierung der Software sollte stets zur Eingabe des Anmeldepassworts für den Service aufgefordert werden.
8. Es wird empfohlen, einen Bildschirmschoner zu benutzen, der nach höchstens 15 Minuten Inaktivität den Benutzer automatisch sperrt.
9. Es ist untersagt, die Anmeldedaten im Browser zu speichern.
10. Das Booten von CD/DVD und/oder USB-Geräten ist (bei Setup im PC-BIOS) zu vermeiden. Der Zugriff auf das BIOS-Setup ist durch ein möglichst starkes Passwort (siehe oben) zu schützen, das sich vom Anmeldepasswort unterscheidet. Der PC für die Verbindung mit dem Register darf ausdrücklich nicht gemeinsam mit anderen Personen benützt werden.
11. Auf die Freigabe von Ressourcen (z. B. Ordner und/oder Drucker) auf dem PC, von dem aus sich mit dem Register verbunden wird, ist zu verzichten und die Einrichtung von Servern (z. B. http(s), ftp usw.) oder Installation von Datenauschprogrammen (z. B. BitTorrent) auf diesem PC ist zu unterlassen.
12. Es dürfen nur vertrauenswürdige USB-Geräte an den PC, von dem aus sich mit dem Register verbunden wird, angeschlossen werden.

### **1.21.3. Sonstige Verpflichtungen des Kontoinhabers und der nominierten Bevollmächtigten**

1. Die Webseite des Emissionshandelsregisters [www.emissionshandelsregister.at](http://www.emissionshandelsregister.at) jedenfalls vor jedem Login in das Register gemäß den Ziffern 2 und 3 und ansonsten regelmäßig, d.h. mindestens einmal pro Woche, zu besuchen, um regelmäßige Updates zu erhalten.
2. Im Falle des Zeitablaufs (timeout) einer Sitzung ist vor einer erneuten Anmeldung der Browser vollständig zu schließen.
3. Für den Zugriff auf das Register ist ausschließlich die Adresse <https://register.ecra.at/crwebecraproduction/frameset.htm> zu verwenden. Diese Adresse ist immer direkt in das Adressfeld des Browsers einzugeben.
4. Wenn der Computer verlassen wird, muss eine Abmeldung vom Register erfolgen, um zu verhindern, dass Unbefugte Zugriff auf das Konto im Register erhalten.

5. Alle Bevollmächtigten sind dazu verpflichtet, Ihre persönlichen Zugangsdaten zum Schutz vor Missbrauch entsprechend sicher aufzubewahren.

#### **1.21.4. Register-Helpdesk der Registerservicestelle**

1. Benutzer erhalten wichtige Neuigkeiten stets direkt per E-Mail sowie auf der Register-Homepage [www.emissionshandelsregister.at](http://www.emissionshandelsregister.at).
2. Der Österreichische Register-Helpdesk verschickt alle nicht-automatischen E-Mails von der auf der Register-Homepage [www.emissionshandelsregister.at/service/contact/](http://www.emissionshandelsregister.at/service/contact/) aktuell veröffentlichten E-Mail-Adresse.
3. Die Registerservicestelle wird niemals nach dem Passwort für das Register oder nach dem PIN für das digitale Zertifikat fragen.
4. Sollte Grund zu Misstrauen bestehen, haben sich der Kontoinhaber bzw. die nominierten Bevollmächtigten umgehend an den Register-Helpdesk zu wenden.
5. Die aktuellen Helpdesk-Kontakt Daten (E-Mail, Telefon, Fax) sind auf der Register-Homepage [www.emissionshandelsregister.at/service/contact/](http://www.emissionshandelsregister.at/service/contact/) veröffentlicht.

## **2. Besondere Bedingungen für das Verhältnis Betreiber einer Anlage - Registerservicestelle**

### **2.1 Vertrag zwischen Registerservicestelle und Betreiber einer Anlage**

#### **2.1.1 Rechtsgrundlage**

Die Geschäftsbeziehung zwischen der Registerservicestelle und dem Betreiber einer Anlage ist auf der Grundlage eines Betreiberkonten-Vertrages abzuwickeln. Basis für die Errichtung eines Betreiberkontos stellt der für die jeweilige Periode gültige Nationale Zuteilungsplan (NAP) dar.

#### **2.1.2 Voraussetzungen für den Vertrag**

1. Voraussetzung für die Einrichtung eines Betreiberkontos ist, dass es sich um einen Betreiber einer Anlage gemäß Nationalem Zuteilungsplan (NAP) handelt.
2. Der Interessent für die Einrichtung eines Betreiberkontos hat der Registerservicestelle folgende Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachzuweisen:
  - a) Schnittstellen zum Datenaustausch gemäß den gesetzlichen Vorgaben; Vor Vertragsabschluss hat der Interessent nachzuweisen, dass er jederzeit den Datenaustausch mit der Registerservicestelle im erforderlichen Umfang sowie in der dort festgelegten Art und Weise auf Basis der gesetzlichen festgelegten Formate, Schnittstellen, Sicherheitsstandards und Inhalte sicherstellen kann.
  - b) Einzugsermächtigung zugunsten ECRA bei einem österreichischen Bankinstitut
  - c) Unterschriebene Allgemeine Geschäftsbedingungen mit der Registerservicestelle oder anderweitig erfolgte Zustimmungserklärung zu den AGB-RSS.
  - d) Einreichunterlagen gemäß den gesetzlichen und im Internet unter [www.emissionshandelsregister.at](http://www.emissionshandelsregister.at) veröffentlichten Vorgaben.

#### **2.1.3 Ständige Überprüfung der Vertragsgrundlage des Betreibers einer Anlage durch die Registerservicestelle**

Die Registerservicestelle beobachtet ständig die Einhaltung der Voraussetzungen für den Fortbestand des Vertrages. Jeder Betreiber einer Anlage ist verpflichtet, die Registerservicestelle über allfällige Änderungen betreffend diese Voraussetzungen unverzüglich und unaufgefordert

zu informieren. Bei Entzug der Emissionsgenehmigung kommen die Bestimmungen des Art. 17 der EU-Registerstellen-VO über die Schließung von Betreiberkonten zur Anwendung.

#### **2.1.4 Weiterer Kündigungsgrund**

1. Ein weiterer wichtiger Grund im Sinne des Pkt. 1.9.1 dieser AGB-RSS, der die Registerservicestelle zu einer sofortigen Auflösung des Vertragsverhältnisses berechtigt, liegt vor, wenn der Anlagenbetreiber nicht mehr länger Anlagenbetreiber im Sinne des Nationalen Zuteilungsplanes ist und somit nicht zur Führung eines Betreiberkontos berechtigt ist. In diesem Fall gilt das Vertragsverhältnis gemäß Punkt 1.9.3 automatisch als beendet und wird die Registerservicestelle das/die Konto/Konten des Anlagenbetreibers gemäß den Vorschriften der EU-Registerstellen-VO schließen.
2. Im Falle einer Kündigung des Vertrages oder der Vertragsauflösung wird die Registerservicestelle die Registerstelle und die zuständigen Behörden unverzüglich verständigen. Eine Haftung der Registerservicestelle für die Vornahme oder Unterlassung der Verständigung der anderen Kontoinhaber ist ausgeschlossen.

## **2.2 Grundsätze der Betreiberkontenverwaltung**

### **2.2.1 Einrichtung eines Betreiberkontos**

1. Die Einrichtung eines Betreiberkontos bei der Registerservicestelle erfolgt ausschließlich auf Veranlassung des Anlagenbetreibers.
2. Ein Anlagenbetreiber gemäß Nationalem Zuteilungsplan muss für jede Anlage ein Betreiberkonto einrichten und für dieses die gesetzlichen Aufgaben eines Anlagenbetreibers erfüllen.
3. Die Registerservicestelle ordnet jedem Betreiberkonto eine eindeutige Kennung und Identifikationsnummer zu und verwaltet diese ständig in ihrem EDV-System.
4. Die Registerservicestelle hat die Einrichtung und die Auflösung (Deaktivierung) eines Betreiberkontos der Registerstelle und der zuständigen Behörde mitzuteilen.

### **2.2.2 Voraussetzungen für die Einrichtung eines Betreiberkontos**

1. Zur Einrichtung eines Betreiberkontos für einen Anlagenbetreiber hat der Anlagenbetreiber die gemäß Anhang III („Informationen über Betreiberkonten die dem Registerführer mitzuteilen sind“) und Anhang IVa („Angaben über Haupt- und Nebenbevollmächtigte“) der EU-Registerstellen-VO sowie die weiteren gesetzlich erforderlichen Angaben sowie Nachweise (siehe Registrierungsformular als Anlage 1 zu den AGB-RSS) an die

Registerservicestelle spätestens 14 Tage vor Aktivierung des betreffenden Betreiberkontos schriftlich zu übermitteln.

2. Nach Einlangen sämtlicher Nachweise und abgeschlossener positiver Prüfung dieser Daten wird den Bevollmächtigten innerhalb von 10 Tagen nach vollständigem Eingang des Antrages gemäß Ziffer 1 mittels eingeschriebenem Brief der Zugangscode für das Konto übermittelt.

## **2.3 Wechsel beim Betreiber einer Anlage**

Geht eine Anlage vom Vertragspartner der Registerservicestelle auf eine andere Rechtsperson über, z.B. durch Verkauf, durch Fusion oder Abspaltung, und ändert sich damit der Anlagenbetreiber gemäß Nationalem Zuteilungsplan, so ist diese Vereinbarung zwischen dem ursprünglichen Betreiber und Vertragspartner der Registerservicestelle dem neuen Anlagenbetreiber mit allen Rechten und Pflichten zu überbinden. Ergänzend gilt Pkt. 1.14.

## **2.4 Berechnung für die Verrechnung der Ausgleichszahlungen bei Nichterfüllen der Anlagenzertifikate gemäß Verifizierter Emissionsmeldung**

Im Auftrag der zuständigen Behörde hebt die Registerservicestelle auch die Strafzahlungen für die Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen bezüglich Rückgabe der Zertifikate ein. Erfüllt zum Zeitpunkt der Rückgabe ein Anlagenbetreiber für jene Anlage in seinem Verantwortungsbereich gemäß den verifizierten Emissionen nicht, so verrechnet die Registerservicestelle gemäß den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben die entsprechenden Strafzahlungen. Die in Rechnung gestellte Strafzahlung ist zum auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum auf das Konto der Registerservicestelle zu überweisen. Allfällige Aufwendungen für das Einheben der Gebühr, wie z.B. Mahnspesen und Inkassospesen, sind vom Anlagenbetreiber zu tragen.

Die Einhebung der Sanktionszahlungen gemäß § 28 EZG erfolgt in dem Fall, dass der vom Nationalen Zuteilungsplan betroffene Betreiber einer Anlage innerhalb eines bestimmten Jahres mehr Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente emittiert als Emissionszertifikate auf seinem Konto bei der Registerservicestelle gutgeschrieben sind. Sollte der Inhaber dieser Anlage jeweils bis zum 30. April des Jahres nicht genügend Zertifikate zur Abdeckung seiner Emissionen im Vorjahr zurückgeben, muss er gemäß § 28 EZG eine Sanktionszahlung (in der gegenwärtigen Periode 2008-2012 € 100,-) pro fehlendem Emissionszertifikat leisten. Im Anlassfall wird der betroffene Betreiber einer Anlage mit den entsprechenden Sanktionszahlungen gemäß § 28 EZG (zum

gegenwärtigen Zeitpunkt. EUR 100,- pro Tonne für die Periode 2008 bis 2012) belastet und das Einhebungsverfahren gemäß Punkt 2.7 gestartet.

## **2.5 Meldepflichten und Datenaustausch zwischen Anlagenbetreiber und Registerservicestelle**

Der Anlagenbetreiber hat der Registerservicestelle unaufgefordert Änderungen der das Vertragsverhältnis betreffenden Daten zu melden, insbesondere Änderungen der in Pkt. 2.2.2 genannten Daten.

## **2.6 Zertifikatsverwaltung**

Der Anlagenbetreiber verwaltet die seiner Anlage zugeordneten Zertifikate über das Betreiberkonto. Die Verantwortung für die von berechtigten Usern oder aus von ihm zu vertretenden Gründen von nicht berechtigten Personen durchgeführten Aktionen und Transaktionen im Konto trägt der Anlagenbetreiber.

### **2.6.1 Einspielen des Nationalen Zuteilungsplans**

Die Registerservicestelle spielt gemäß den Vorgaben der Behörden den Nationalen Zuteilungsplan ein und weist die Zertifikate gemäß dem genehmigten nationalen Zuteilungsplan dem Konto des Anlagenbetreibers zu. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, die zugeordneten Zertifikate mit dem an ihn zugestellten Zuteilungsbescheid zu vergleichen.

### **2.6.2 Transaktionen**

Transaktionen sind der Transfer von Zertifikaten zwischen Konten. Jede Transaktion mit anderen Konten wird durch die eingerichteten User des Kontoinhabers durchgeführt. Die Haftung für die Transaktionen trägt der Kontoinhaber. Die Registerservicestelle übernimmt in ihrem System die Eingabe von Transaktionen und meldet diese gemäß den internationalen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen an das ITL (International Transaction Log des UNFCCC Sekretariats) und das CITL (Community Independent Transaction Log, unabhängige Transaktionsprotokollierungseinrichtung der Gemeinschaft) weiter. Die Rückmeldung über die Transaktion erfolgt durch das ITL bzw. CITL. Erst nach erfolgter positiver Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Kommunikation zwischen dem österreichischen Register und dem ITL bzw. CITL gilt die Transaktion als durchgeführt. Wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben eine Transaktion durch ITL bzw. CITL nicht genehmigt oder erfolgt durch ITL bzw. CITL innerhalb von 24 Stunden keine Antwort auf die Anfrage zur Genehmigung, wird das im System der Registerservicestelle dem User und Kontoinhaber angezeigt. Die Transaktion gilt dann als storniert. Eine Haftung der Registerservicestelle für das Ablehnen von Transaktionen durch das

ITL bzw. CITL ist ausgeschlossen. Handelt ein Kontoinhaber an Börsen, so hat er dies der Registerservicestelle mitzuteilen. Die von der Börse durchgeführten Transaktionen, die von ITL bzw. CITL genehmigt wurden, sind für den Kontoinhaber bindend. Für die Registerservicestelle ist jene Transaktion maßgeblich, welche von der Zertifikatsbörse gemeldet wurde. Kontoinhaber, die an einer Zertifikatsbörse handeln, stimmen den aus diesem Absatz resultierenden Maßnahmen zu. Eine Haftung der Registerservicestelle für solche Maßnahmen ist ausgeschlossen.

### **2.6.3 Userverwaltung**

Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, im System der Registerservicestelle die zugriffsberechtigten Personen als User einzurichten und zu verwalten. Die Verantwortung für die Einhaltung von deren Befugnissen obliegt dem Anlagenbetreiber. Jegliche Änderungen, insbesondere ausgeschiedene User, sind der Registerservicestelle unverzüglich zu melden (vgl. insbes. Ziffer 1.19). Die Registerservicestelle übernimmt und ändert die Berechtigungen ausschließlich entsprechend den Vorgaben des Anlagenbetreibers. Jegliche Haftung der Registerservicestelle daraus ist ausgeschlossen.

## **2.7 Abrechnung und Rechnungslegung**

Die Abrechnung der Kontoführungsgebühr gemäß EU-Registerstellen-VO wird von der Registerservicestelle auf der Homepage veröffentlicht und ist einmal jährlich bis spätestens zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum zu begleichen. Die Pönale für nicht ausreichend vorhandene Zertifikate am Betreiberkonto wird nach den Vorgaben der zuständigen Behörde nach dem Rückgabeprozedere einmal jährlich vom Anlagebetreiber eingehoben und ist bis spätestens zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum zu begleichen. Allfällige Verzugskosten, wie Mahnspesen und Inkassoaufwendungen, sind durch den Anlagenbetreiber zu tragen. Es gelten die in Pkt. 1.6 angegebenen Grundsätze der Rechnungslegung.

## **2.8 Schulungen**

Sobald erkennbar ist, dass die Unabhängige Prüfeinrichtung ihren Verpflichtungen wegen mangelnden Kenntnissen über das Zertifikatssystem nicht nachkommen kann, so kann die Registerservicestelle die Unabhängige Prüfeinrichtung dazu auffordern, fachlich vorgebildete Mitarbeiter der Unabhängigen Prüfeinrichtung im erforderlichen Ausmaß an den von der Registerservicestelle bei Bedarf angebotenen Informationsveranstaltungen teilnehmen zu lassen.

## 2.9 Dateneinsicht

Soweit für einen Kontoinhaber eigene Anlagenbetreiberkonten eingerichtet sind, hat die Registerservicestelle über einen gesicherten Internetzugang dem Kontoinhaber sowie dessen Bevollmächtigten die Einsichtnahme in seine Daten zu ermöglichen. Diese Daten sind nur dem Kontoinhaber sowie dessen Bevollmächtigten gem. den Sicherheitsbestimmungen des Punktes 1.21 zugänglich.

### **3. Besondere Bedingungen für das Verhältnis Registerservicestelle und Unabhängige Prüfeinrichtung**

Die Unabhängige Prüfeinrichtung ist ein Prüfinstitut zur Verifizierung der ausgestoßenen Mengen und mit entsprechender Genehmigung durch die Behörden.

#### **3.1 Einrichten der Unabhängigen Prüfeinrichtung**

1. Die Unabhängige Prüfeinrichtung hat den entsprechenden Nachweis über ihre Berechtigung als Unabhängige Prüfeinrichtung beizubringen. Dazu ist die Zulassung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) in Kopie an die Registerservicestelle vorzulegen. Ebenso ist der Widerruf einer solchen Berechtigung unverzüglich an die Registerservicestelle zu melden.
2. Des weiteren sind folgende Daten der Unabhängigen Prüfeinrichtung für die Einrichtung der Registerservicestelle vorzulegen:

##### **UNABHÄNGIGE PRÜFEINRICHTUNG-INFORMATION**

- Firma laut Firmenbuch (sofern vorhanden)
- Firmenbuchnummer (sofern vorhanden)
- Anschrift

##### **USER-INFORMATION:**

- Angabe von mindestens einem Prüfer
- Stammdaten des Prüfers: Name und Adresse, gemäß gesetzlichen Vorgaben zertifizierte e-mail Adresse, Telefonnummer, persönliche Mobiltelefonnummer und Fax-Nummer
- Angabe von allfälligen weiteren autorisierten Prüfern
- Stammdaten der weiteren Prüfer: Name und Adresse, gemäß Marktregeln zertifizierte e-mail Adresse, Telefonnummer, persönliche Mobiltelefonnummer und Fax-Nummer

##### **BEIZULEGENDE UNTERLAGEN/NACHWEISE:**

- Zulassung durch das BMLFUW
- Identitätsnachweis der Prüfer
- Firmenbuchauszug (sofern vorhanden)

3. Nach positiver Prüfung dieser Daten wird dem User mittels eingeschriebenem Brief der Zugangscode für das Konto übermittelt.

## **3.2 Userverwaltung**

Die unabhängige Prüfeinrichtung ist verpflichtet, im System der Registerservicestelle die zugriffsberechtigten Personen als User einzurichten und zu verwalten. Die Verantwortung für die Einhaltung von deren Befugnissen obliegt der unabhängigen Prüfeinrichtung. Jegliche Änderungen, insbesondere ausgeschiedene User, sind der Registerservicestelle unverzüglich zu melden (vgl. insbes. Ziffer 1.19). Die Registerservicestelle übernimmt und ändert die Berechtigungen ausschließlich entsprechend den Vorgaben der unabhängigen Prüfeinrichtung. Jegliche Haftung der Registerservicestelle daraus ist ausgeschlossen.

## **3.3 Datenaustausch**

Die Unabhängige Prüfeinrichtung hat die Daten entsprechend den auf der Homepage der Registerservicestelle veröffentlichten Angaben an das System der Registerservicestelle zu liefern. Die Zuordnung einer Unabhängigen Prüfeinrichtung zu einer Anlage erfolgt durch den Anlagenbetreiber. Die Unabhängige Prüfeinrichtung ist für die von ihr gelieferten Daten verantwortlich und hat nach dem Einspielen der Daten auf das Betreiberkonto deren Richtigkeit zu überprüfen. Eine Haftung der Registerservicestelle daraus ist ausgeschlossen.

## **3.4 Schulungen**

Sobald erkennbar ist, dass die Unabhängige Prüfeinrichtung ihren Verpflichtungen wegen mangelnden Kenntnissen über das Zertifikatssystem nicht nachkommen kann, so kann die Registerservicestelle die Unabhängige Prüfeinrichtung dazu auffordern, fachlich vorgebildete Mitarbeiter der Unabhängigen Prüfeinrichtung im erforderlichen Ausmaß an den von der Registerservicestelle bei Bedarf angebotenen Informationsveranstaltungen teilnehmen zu lassen.

## **3.5 Dateneinsicht**

Soweit für eine unabhängige Prüfeinrichtung eigene Benutzer eingerichtet sind, hat die Registerservicestelle, gem. der Beauftragung des Kontoinhabers eines Anlagenbetreiberkontos, der unabhängigen Prüfeinrichtung über einen gesicherten Internetzugang die Einsichtnahme in seine Daten und die der zu prüfenden Anlage zu ermöglichen. Diese Daten sind nur der unabhängigen Prüfeinrichtung gem. den Sicherheitsbestimmungen des Punktes 1.21 zugänglich.

## **4. Besondere Bedingungen für das Verhältnis Registerservicestelle und Zertifikatshändler und sonstige natürliche oder juristische Personen**

Jede natürliche oder juristische Person, die im System der Registerservicestelle Zertifikate halten will, ist verpflichtet, auf Basis dieser AGB-RSS einen Vertrag abzuschließen.

### **4.1 Vertrag zwischen Registerservicestelle und Zertifikatshändlern und sonstigen natürlichen oder juristischen Personen**

#### **4.1.1 Voraussetzungen für den Vertrag**

Der Interessent hat für die Einrichtung eines Kontos der Registerservicestelle folgende Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachzuweisen:

- a) Schnittstellen zum Datenaustausch gemäß den gesetzlichen Vorgaben; vor Vertragsabschluss hat der Interessent nachzuweisen, dass er jederzeit den Datenaustausch mit der Registerservicestelle im erforderlichen Umfang sowie in der dort festgelegten Art und Weise auf Basis der gesetzlich festgelegten Formate, Schnittstellen, Sicherheitsstandards und Inhalte sicherstellen kann.
- b) Einziehungsauftragsfähige Bankverbindung (wenn Zahlungsverkehr über Einzugsermächtigung erfolgt);
- c) Unterschriebene Allgemeine Geschäftsbedingungen mit der Registerservicestelle oder anderweitig erfolgte Zustimmungserklärung zu den AGB – RSS.
- d) Einreichunterlagen gemäß den gesetzlichen und im Internet unter [www.emissionshandelsregister.at](http://www.emissionshandelsregister.at) veröffentlichten Vorgaben der Registerservicestelle.

#### **4.1.2 Ständige Überprüfung des Inhabers eines Kontos durch die Registerservicestelle**

1. Die Registerservicestelle beobachtet ständig die Einhaltung der Voraussetzungen für den Fortbestand des Vertrages. Jeder Inhaber eines Kontos ist verpflichtet, die Registerservicestelle über allfällige Änderungen betreffend diese Voraussetzungen unverzüglich und unaufgefordert zu informieren.

#### **4.1.3 Ordentliche Beendigung des Vertrages**

2. Ein weiterer wichtiger Grund im Sinne des Pkt. 1.9.1 dieser AGB-RSS, der die Registerservicestelle zu einer sofortigen Auflösung des Vertragsverhältnisses berechtigt, liegt vor,
  - a) wenn Art. 21 Ziffer 2. der EU-Registerstellen-VO zur Anwendung gelangt, d.h. die Bilanz eines Personenkontos gleich Null ist und in den vergangenen 12 Monaten keine Transaktionen verzeichnet wurden. In diesem Fall informiert die Registerservicestelle den Kontoinhaber, dass dieses Konto innerhalb der nächsten 60 Tage geschlossen wird. Der Kontoinhaber kann durch einen einmaligen Antrag auf Beibehaltung dieses Kontos eine Schließung des Kontos abwenden;
  - b) wenn Art. 21 a der EU-Registerstellen-VO zur Anwendung gelangt, d.h. wenn die Kontenschließung auf Initiative des Registerführers erfolgt ist, weil das Konto gemäß Art. 67 der EU-Registerstellen-VO gesperrt wurde und die Lage, auf der die Kontosperrung beruht, nicht innerhalb einer angemessenen Frist von 60 Tagen beseitigt wird.
3. Im Falle einer Kündigung des Vertrages oder der Vertragsauflösung wird die Registerservicestelle die Registerstelle und die zuständigen Behörden unverzüglich verständigen. Eine Haftung der Registerservicestelle für die Vornahme oder Unterlassung der Verständigung der anderen Kontoinhaber ist ausgeschlossen.

## **4.2 Grundsätze der Kontenverwaltung**

### **4.2.1 Einrichtung eines Kontos**

1. Die Einrichtung eines Kontos bei der Registerservicestelle erfolgt ausschließlich auf Veranlassung des Vertragspartners.
2. Die Registerservicestelle ordnet jedem Konto eine eindeutige Kennung und Identifikationsnummer zu und verwaltet diese ständig in ihrem EDV-System.
3. Die Registerservicestelle hat die Einrichtung und die Auflösung (Deaktivierung) eines Kontos den zuständigen Behörden mitzuteilen.

### **4.2.2 Voraussetzungen für die Einrichtung eines Kontos**

1. Zur Einrichtung eines Kontos für Zertifikatshändler und sonstige natürliche oder juristische Personen hat die die Kontoeröffnung beantragende Person die gemäß Anhang IV („Informationen über Personenkonten und sonstige Konten, die dem Registerführer mitzuteilen sind“) und Anhang IVa („Angaben über Haupt- und Nebenbevollmächtigte) der EU-Registerstellen-VO sowie die weiteren gesetzlich erforderlichen Angaben und Nachweise

(siehe Registrierungsformular als Anlage 3 zu den AGB-RSS) an die Registerservicestelle spätestens 14 Tage vor Aktivierung des betreffenden Kontos schriftlich zu übermitteln.

2. Nach Einlangen sämtlicher Nachweise und abgeschlossener positiver Prüfung dieser Daten wird den Bevollmächtigten innerhalb vom 10 Tagen nach vollständigem Eingang des Antrages gemäß Ziffer 1 mittels eingeschriebenem Brief der Zugangscode für das Konto übermittelt.

### **4.3 Meldepflichten und Datenaustausch zwischen Kontoinhaber und Registerservicestelle**

Änderungen von Informationen, die bei Eröffnung des Kontos übermittelt wurden, sind der Registerservicestelle innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt der Änderung mitzuteilen. Die Registerservicestelle wird innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Änderungsmeldung die Aktualisierung durchführen oder dem Kontoinhaber die Ablehnung mitteilen. Im Fall der Ablehnung der Kontoeröffnung oder Aktualisierung kann die beantragende Person Einwand bei der zuständigen Behörde erheben. Die Behörde wird die Eröffnung des Kontos anordnen oder die Ablehnung unter Angabe einer Begründung bestätigen.

### **4.4 Zertifikatsverwaltung**

Der Kontoinhaber verwaltet seine Zertifikate über sein Zertifikatskonto. Die Verantwortung für die von berechtigten Usern oder aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht berechtigten Personen durchgeführten Aktionen und Transaktionen auf dem Konto trägt der Kontoinhaber.

#### **4.4.1 Transaktionen**

Transaktionen sind der Transfer von Zertifikaten zwischen Konten. Jede Transaktion mit anderen Konten wird durch die eingerichteten User des Kontoinhabers durchgeführt. Die Haftung für die Transaktionen trägt der Kontoinhaber. Die Registerservicestelle übernimmt in ihrem System die Eingabe von Transaktionen und meldet diese gemäß gesetzlichen Vorgaben und den internationalen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen an das ITL bzw. CITL weiter. Die Rückmeldung über die Transaktion erfolgt durch das ITL bzw. CITL. Erst nach erfolgter Übernahme der Genehmigung durch das ITL bzw. CITL gilt die Transaktion als durchgeführt. Wird gemäß gesetzlichen Vorgaben eine Transaktion durch das ITL bzw. CITL nicht genehmigt oder erfolgt durch ITL bzw. CITL innerhalb von 24 Stunden keine Antwort auf die Anfrage zur Genehmigung, wird das im System der Registerservicestelle dem User und Kontoinhaber angezeigt. Die Transaktion gilt dann als storniert. Eine Haftung der Registerservicestelle für das Ablehnen von Transaktionen durch ITL bzw. CITL ist ausgeschlossen. Handelt ein Kontoinhaber an Börsen, so hat er dies der Registerservicestelle mitzuteilen. Die von der Börse durchgeführten

Transaktionen, die von ITL bzw. CITL genehmigt wurden, sind für den Kontoinhaber bindend. Für die Registerservicestelle ist jene Transaktion maßgeblich, welche von der Zertifikatsbörse gemeldet wurde. Kontoinhaber, die an einer Zertifikatsbörse handeln, stimmen den aus diesem Absatz resultierenden Maßnahmen zu. Eine Haftung der Registerservicestelle für solche Maßnahmen ist ausgeschlossen.

#### **4.4.2 Userverwaltung**

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, im System der Registerservicestelle die zugriffsberechtigten Personen als User einzurichten und zu verwalten. Die Verantwortung für die Einhaltung von deren Befugnissen obliegt dem Kontoinhaber. Jegliche Änderungen, insbesondere ausgeschiedene User, sind der Registerservicestelle unverzüglich zu melden (vgl. insbes. Ziffer 1.19). Die Registerservicestelle übernimmt und ändert die Berechtigungen ausschließlich entsprechend den Vorgaben des Kontoinhabers. Jegliche Haftung der Registerservicestelle daraus ist ausgeschlossen.

#### **4.5 Abrechnung und Rechnungslegung**

Die Abrechnung der Kontoführungsgebühr gemäß EU-Registerstellen-VO wird von der Registerservicestelle auf der Homepage veröffentlicht und ist einmal jährlich bis spätestens zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum zu begleichen. Allfällige Verzugskosten, wie Mahnspesen und Inkassoaufwendungen, sind durch den Kontoinhaber zu tragen. Es gelten die in Pkt. 1.6 angegebenen Grundsätze der Rechnungslegung.

#### **4.6 Schulungen**

Sobald erkennbar ist, dass die Unabhängige Prüfeinrichtung ihren Verpflichtungen wegen mangelnden Kenntnissen über das Zertifikatssystem nicht nachkommen kann, so kann die Registerservicestelle die Unabhängige Prüfeinrichtung dazu auffordern, fachlich vorgebildete Mitarbeiter der Unabhängigen Prüfeinrichtung im erforderlichen Ausmaß an den von der Registerservicestelle bei Bedarf angebotenen Informationsveranstaltungen teilnehmen zu lassen.

#### **4.7 Dateneinsicht**

Soweit für einen Kontoinhaber eigene Konten eingerichtet sind, hat die Registerservicestelle über einen gesicherten Internetzugang dem Kontoinhaber sowie dessen Bevollmächtigten die Einsichtnahme in seine Daten zu ermöglichen. Diese Daten sind nur dem Kontoinhaber sowie dessen Bevollmächtigten gem. den Sicherheitsbestimmungen des Punktes 1.21 zugänglich.

## **5. Besondere Bedingungen für das Verhältnis Register-servicestelle und Zertifikatsbörse bzw. mit einer Abwicklungsstelle für Zertifikatsbörsen**

### **5.1. Vertrag**

Die Geschäftsbeziehung zwischen Zertifikatsbörse bzw. einer Abwicklungsstelle für Zertifikatsbörsen („CX“) und der Registerservicestelle wird auf Basis eines schriftlichen CX-Vertrages geregelt.

#### **5.1.1 Voraussetzungen für den Vertrag**

Der Interessent für die Einrichtung eines CX-Kontos hat der Registerservicestelle folgende Voraussetzungen nachzuweisen:

- a. Schnittstellen zum Datenaustausch gemäß gesetzlichen Vorgaben; Vor Vertragsabschluss hat der Interessent nachzuweisen, dass er jederzeit den Datenaustausch mit der Registerservicestelle im erforderlichen Umfang auf Basis der gesetzlichen Vorgaben sowie in der dort festgelegten Art und Weise festgelegten Formate, Schnittstellen, Sicherheitsstandards und Inhalte sicherstellen kann. Vor Vertragsabschluss ist ein Testlauf zwischen CX, CITL und Registerservicestelle vorzunehmen. Die Testserie bezieht sich auf die fehlerfreie und vollständige Datenübertragung zwischen den angeführten Teilnehmern, jedoch nicht auf die Stabilität des EDV-Systems der CX oder auf die Funktionstüchtigkeit ihrer Prozesse. Der Testlauf hat in Absprache mit der Registerservicestelle und wenn notwendig mit dem CITL zu erfolgen.
- b. Nachweis der fachlichen Eignung der operativ gegenüber der Registerservicestelle tätigen Personen;
- c. Einreichunterlagen gemäß den veröffentlichten Vorgaben der Registerservicestelle, aus denen insbesondere hervorgehen:
  - Kennung und Identifikationsnummer der CX, sofern bereits vorhanden
  - Name und Adresse, gemäß gesetzlichen Vorgaben zertifizierte e-mail Adresse, Telefonnummer, persönliche Mobiltelefonnummer und Fax-Nummer der CX
  - Bankverbindung und Rechnungsadresse
  - Zuständiger technischer Verantwortlicher und mindestens ein Vertreter mit Name und Adresse, gemäß gesetzlichen Vorgaben zertifizierte e-mail Adresse, Telefonnummer, persönlicher Mobiltelefonnummer und Fax-Nummer

- Zuständiger kaufmännischer Verantwortlicher und mindestens ein Vertreter mit Name und Adresse, gemäß gesetzlichen Vorgaben zertifizierte e-mail Adresse, Telefonnummer, persönlicher Mobiltelefonnummer und Fax-Nummer
- Gemäß den gesetzlichen Vorgaben zertifizierte WEB-Adresse für Datenübertragung.

### **5.1.2 Konzessionsnachweis als Warenbörse**

Der Interessent für die Einrichtung als CX hat nachzuweisen, dass er über eine Konzession für allgemeine Warenbörsen gemäß § 2 BörseG verfügt oder als Abwicklungsstelle gemäß § 26 (3) BörseG beauftragt ist oder über eine der Konzession gleichzuhaltende (oder gleichkommende) Erlaubniserteilung (oder Börseberechtigung) der jeweils zuständigen Stelle eines Mitgliedstaates des EWR verfügt. Im Falle der Beauftragung als Abwicklungsstelle ist die Konzession des Auftraggebers und die Beauftragung nachzuweisen.

### **5.1.3 Ständige Überprüfung durch die Registerservicestelle**

Die Registerservicestelle beobachtet ständig die Einhaltung der Voraussetzungen für den Fortbestand des Vertrages. Die CX ist verpflichtet, die Registerservicestelle über allfällige Änderungen dieser Voraussetzungen unverzüglich und unaufgefordert zu informieren.

### **5.1.4 Weiterer Beendigungsgrund**

1. Im Falle eines Entzuges der Konzession durch die zuständige Behörde oder einer Beendigung der Beauftragung als Abwicklungsstelle im Sinne des Pkt. 5.1.2 gilt Pkt. 1.9.1.
2. Im Falle einer Kündigung des Vertrages zwischen CX und Registerservicestelle oder Vertragsauflösung wird die Registerservicestelle die zuständigen Behörden unverzüglich verständigen.
3. Mit Wirksamkeit der Kündigung hat die CX die Durchführung ihrer Geschäfte als CX im Sinne dieser AGB-RSS einzustellen.
4. Im Übrigen gilt Punkt 5.3 sinngemäß.

## **5.2. Grundsätze der Kontoverwaltung**

### **5.2.1. Einrichtung eines Kontos**

1. Die Einrichtung eines Zertifikatsbörsenkontos („CX-Kontos“) bei der Registerservicestelle erfolgt ausschließlich auf Veranlassung der CX.
2. Eine CX muss zumindest ein Konto einrichten und für dieses die gesetzlichen Aufgaben einer CX erfüllen.
3. Die Registerservicestelle ordnet jedem CX-Konto eine eindeutige Kennung und Identifikationsnummer zu und verwaltet diese ständig in ihrem EDV-System.

### **5.2.2. Voraussetzungen für die Einrichtung eines Zertifikatsbörsenkontos**

Zur Einrichtung eines Kontos der CX hat die CX an die zuständige Registerservicestelle spätestens 14 Tage vor Aktivierung des betreffenden Kontos der CX folgende Angaben schriftlich zu übermitteln:

- Kennung und Identifikationsnummer der CX-Kontos
- Name, Adresse, gemäß Gesetzlichen Vorgaben zertifizierte WEB-Adresse, Telefonnummer, persönlicher Mobiltelefonnummer und Faxnummer des Verantwortlichen des CX-Kontos
- Datum der Aufnahme der Tätigkeit der CX
- Gegebenenfalls zuständiger technischer Verantwortlicher mit Name und Adresse, gemäß Gesetzlichen Vorgaben zertifizierte e-mail Adresse, Telefonnummer, persönlicher Mobiltelefonnummer und Fax-Nummer
- Gegebenenfalls zuständiger kaufmännischer Verantwortlicher mit Name und Adresse, gemäß Gesetzlichen Vorgaben zertifizierte e-mail Adresse, Telefonnummer, persönlicher Mobiltelefonnummer und Fax-Nummer.

Im Übrigen gelten für die zu übermittelnden Angaben die Bestimmungen des Punktes 4.2.2.

### **5.3. Auflösung von Zertifikatsbörsekonten und Einstellung der Geschäftstätigkeit der Zertifikatsbörse**

1. Plant die CX die Auflösung eines CX-Kontos, so hat sie dies unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor dem Zeitpunkt der geplanten Deaktivierung der Registerservicestelle zu melden. Die Meldung an die Registerservicestelle hat insbesondere zu enthalten:
  - Bezeichnung des CX-Kontos (Kennung, Identifikationsnummer)
  - Datum und Uhrzeit der geplanten Deaktivierung
2. Die Deaktivierung erfolgt immer zum Monatsletzten.
3. Im Falle der geplanten Einstellung der Geschäftstätigkeit der CX und im Falle der Vertragskündigung oder Vertragsauflösung gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. In diesem Falle sind auch die Aufsichtsbehörden von der CX zu verständigen.
4. Die Abrechnung und die Endverrechnung des Registerservicestellen-Entgelts durch die Registerservicestelle erfolgen bezogen auf den der Auflösung (Deaktivierung) des Kontos folgenden Zeitpunkt des Abschlusses des Rückgabeprozederes, bei welchem sämtliche Daten vollständig vorliegen müssen.
5. Bei Auflösung eines Kontos, unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnittes, ist der damit verbundene Aufwand der Registerservicestelle entsprechend der veröffentlichten Entgelte auf der Homepage der Registerservicestelle abgedeckt.

### **5.4. Meldepflichten und Datenaustausch zwischen CX und Registerservicestelle**

1. Die CX hat der Registerservicestelle folgende Umstände jederzeit und unaufgefordert zu melden:
  - relevante Änderungen in Umfang und Art der Geschäftstätigkeit
  - Änderungen der der Registerservicestelle bekannt zu gebenden Daten und Angaben.
2. Die CX wird bei der Einrichtung eines neuen Börsenmitgliedes dafür Sorge tragen, dass die Zustimmung der jeweils betroffenen Registerservicestelle für die Transaktionen zwischen dessen Konto und dem CX-Konto vorliegt.

## **5.5. Zertifikatsverwaltung**

Die CX verwaltet ihre Zertifikate über ihr CX-Konto. Die Verantwortung für die von berechtigten Usern oder aus von ihr zu vertretenden Gründen von nicht berechtigten Personen durchgeführten Aktionen und Transaktionen auf dem Konto trägt die CX.

### **5.4.1 Transaktionen**

Transaktionen sind nach den Vorgaben der gesetzlichen Vorgaben zu übermitteln. Ergänzend bei der Transaktionsanmeldung und -verwaltung gilt Punkt 4.4 der AGB-RSS.

### **5.4.2 Userverwaltung**

Die CX ist verpflichtet, im System der Registerservicestelle die zugriffsberechtigten Personen als User einzurichten und zu verwalten. Die Verantwortung für die Einhaltung von deren Befugnissen obliegen der CX. Jegliche Änderungen, insbesondere ausgeschiedene User, sind der Registerservicestelle unverzüglich zu melden (vgl. insbes. Punkt 1.19). Die Registerservicestelle übernimmt und ändert die Berechtigungen ausschließlich entsprechend den Vorgaben der CX. Jegliche Haftung der Registerservicestelle daraus ist ausgeschlossen.

## **5.6. Abrechnung und Rechnungslegung**

Die Abrechnung der Kontoführungsgebühr gemäß EU-Registerstellenverordnung wird von der Registerservicestelle auf der Homepage veröffentlicht und ist einmal jährlich bis spätestens zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum zu begleichen. Allfällige Verzugskosten, wie Mahnspesen und Inkassoaufwendungen, sind durch den Kontoinhaber zu tragen. Es gelten die in Pkt. 1.6 angegebenen Grundsätze der Rechnungslegung.

## **ANLAGEN**

- ANLAGE 1 (Registrierungsformular Anlagenbetreiberkonto gem. Abschnitt 2 der AGB-RSS)
- ANLAGE 2 (Registrierungsformular Unabhängige Prüfeinrichtung gem. Abschnitt 3 AGB-RSS)
- ANLAGE 3 (Registrierungsformular Zertifikatshändler und sonstige natürliche oder juristische Personen gem. Abschnitt 4 AGB-RSS)

Sämtliche Anlagen bilden einen integrierenden Bestandteil der AGB-RSS und werden jeweils auf <http://www.emissionshandelsregister.at> im Download Center bereitgestellt.